- 62. Ist ein Vertrag, durch den eine Stadtgemeinde einen Fleischbeschauer bei dem städtischen Fleischschauamte mit sestem Gehalte, aber ohne weitere vermögensrechtliche Ansprüche, angestellt hat, gegenüber dem § 36 Gew.D., den § 2 Ziff. 1—3. § 5 des preuhischen Geseises vom 18. Mars 1888 über die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser und dem § 11 des preußischen Kommunalabgabengeseises vom 14. Juli 1893 rechtswirksam?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 12, März 1896 i. S. G. (Kl.) w. Stadtsgemeinde G. (Bekl.) Rep. IV. 340/95.
 - I. Lanbgericht Guben.
 - II. Rammergericht Berlin.

Die Entscheidung ist oben unter "Reichsrecht" Nr. 7 S. 20 abgedruckt.